



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert
Telefon: 05673/2333 - 213
Telefax: 05673/2333 - 8213
E-mail: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at
Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat mit Beschluss vom 12.12.2017 zuletzt geändert am 18.09.2018, 15.10.2019, 05.10.2021, 03.10.2022 und 10.10.2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 und Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ehrwald erhebt für den Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserreinigungsanlage Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Gesamtbaumasse nachberechnet. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
- a) jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können, bzw. dürfen (Scheunen, Ställe, Mistlager und offene Geräteschuppen).
 - b) weiters sind Geräteschuppen in Holzbauweise und Gartenhäuschen (bis 30 m³ umbauter Raum gem. VerkAufschlAbg.) von der Anschlussgebühr ausgenommen.
 - c) für Nicht-Wohnobjekte, wenn das Grundstück nicht an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist (Garagen).
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig
- a) EUR 10,30 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum
 - b) EUR 30,64 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder.
- Die Anschlussgebühr für einen Teilanschluss beträgt einmalig
- a) EUR 6,55 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
 - b) EUR 27,66 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter Beckeninhalte für Schwimmbäder
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Die Anschlussgebühr ist mit entstehen des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 3

Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss

- (1) Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln.
- (2) Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss beträgt einmalig EUR 1,91 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Herstellung des Vollanschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Die Erweiterungsgebühr für eine Änderung von Teil- in Vollanschluss ist mit entstehen des Gebührenanspruches vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,88 EUR inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter, wobei der Abwasseranfall am 01. November eines Jahres ermittelt wird (Vollanschluss) und EUR 1,57 inkl. gesetzlicher Ust. pro Kubikmeter für jene Objekte, welche noch eine Hauskläranlage in Betrieb halten müssen (Teilanschluss).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die Benützungsgebühr wird vierteljährlich unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben (Teilzahlung). Die Novembervorschreibung beinhaltet die Zählermiete. Die Novembervorschreibung erfolgt aufgrund des tatsächlich verbrauchten Wassers lt. Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung und des evtl. Verbrauches je $\frac{1}{2}$ Großvieheinheit.
- (4) Für an den Kanal angeschlossene Objekte wird ein Abwasseranfall von 100 m³ als Mindestgebühr zur Vorschreibung gebracht (Bereitstellungsgebühr).
- (5) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus anderen nicht gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler der Gemeinde Ehrwald nachzuweisen. Diese Wassermenge wird der mit dem Wassermesser aus der gemeindeeigenen Anlage gemessenen Wassermenge zugezählt, und die daraus errechnete Summe bildet die Bemessungsgrundlage.
- (6) Für Objekte mit Viehhaltung wird über Antrag für die Kanalbenützungsgebühr je $\frac{1}{2}$ Großvieheinheit (GVE) ein Wasserverbrauch von 10 m³ pro Jahr freigestellt. Der Antrag um Befreiung für die Viehhaltung von der Kanalbenützungsgebühr ist bis längstens 15.10. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt mittels hierfür aufgelegtem Formular einzubringen. Die Großvieheinheiten werden wie folgt ermittelt, wobei folgende Berechnung gilt:

Viehkategorie:	Umrechnungsfaktor:
Rinder unter $\frac{1}{2}$ Jahr	0,400
Rinder $\frac{1}{2}$ Jahr bis unter 2 Jahre	0,600
Rinder ab 2 Jahre	1,000
Pferde $\frac{1}{2}$ Jahr bis unter 3 Jahre	0,600
Pferde ab 3 Jahre	1,000
Schafe ab 1 Jahr	0,150
Schafe bis unter 1 Jahr	0,070
Ziegen ab 1 Jahr	0,150
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,070
Lamas	0,150
Damwild	0,150
Esel $\frac{1}{2}$ Jahr bis unter 3 Jahre	0,600
Esel ab 3 Jahre	1,000

Falls aufgrund der Höhe der errechneten Freimenge betr. Großvieheinheiten eine größere Menge als der mit dem Wasserzähler gemessenen Wassermenge ermittelt wird, ist die Bemessungsgrundlage mit Null anzusetzen.

- (7) Für Neubauten wird der Wasserbezug ab Bezug des Objektes verrechnet. Bei Objekten an denen ein An-, Zu- oder Umbau errichtet wird, wird es dem Bauwerber ermöglicht einen Antrag zu stellen, einen Subzähler auf dessen Kosten zu installieren. Eine Freimenge für den gemessenen Wasserverbrauch wird gewährt, wobei folgende Fristen einzuhalten sind:
Das Ansuchen muss bis spätestens einer Woche nach Erwaschen der Rechtskraft des Baubescheides gestellt werden. Die Fertigstellung muss sofort gemeldet werden.

§ 6 Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgeldern ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstück.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.10.2002 außer Kraft.